

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



56. Jahrgang / lfd. Nummer 23 vom 03.11.2025

INHALT

1. **Tagesordnung für die 1. Sitzung des Rates am Donnerstag, den 13.11.2025, um 17:00 Uhr, Stadthalle Waltrop, Waltrop**
2. **Bekanntmachung zur Durchführung des Ratsbürgerentscheids der Stadt Waltrop am 28. November 2025**
3. **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 27.10.2025**

Bekanntmachung

Tagesordnung für die 1. Sitzung des Rates am Donnerstag, den 13.11.2025, um 17:00 Uhr, Stadthalle Waltrop, Waltrop

Tagesordnung und Erläuterungen:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung von Schriftführerinnen / Schriftführern für die Sitzungen des Rates der Stadt Waltrop
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0001
2. Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0002
3. Einführung und Vereidigung der Ratsmitglieder
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0003
4. Antrittsrede des Bürgermeisters
5. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter / Stellvertreterin des Bürgermeisters
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0004
6. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter / Stellvertreterin des Bürgermeisters
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0005
7. Festlegung des Sitzplans für den Rat der Stadt Waltrop
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0006
8. Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen gem. § 57 GO NRW und Regelungen für die Stellvertretungen
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0008
9. Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0009
10. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0010
11. Besetzung des Wahlprüfungsausschusses
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0011
12. Besetzung des Wahlausschusses
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0012
13. Besetzung des Betriebsausschusses für die optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0013
14. Bildung des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales
Die Bildung erfolgt in den Teilen:
A - Jugendhilfe und
B - Soziales
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0014

15. Besetzung des Ausschusses Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0015
16. Besetzung des Ausschusses Stadtentwicklung und Wirtschaft
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0016
17. Besetzung des Ausschusses Umwelt, Klima und Mobilität
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0017
18. Bestellung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0018
19. Bildung eines Seniorenbeirates
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0019
20. Bildung eines Behindertenbeirates
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0020
21. Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR; hier: Wahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 114a Abs. 8 GO NRW
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0021
22. Besetzung der Gremien der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG mbH)
 - a) Gesellschafterversammlung
 - b) Beirat der Stadtentwicklungsgesellschaft

Vorlagen-Nummer:2025-2030/0022
23. Besetzung der Gremien der Waltroper Vermögensverwaltungsgesellschaft (WVG mbH)
 - a) Gesellschafterversammlung
 - b) Beirat der Waltroper Vermögensverwaltungsgesellschaft

Vorlagen-Nummer:2025-2030/0023
24. Besetzung der Gremien der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG
Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin für die Kommanditistenversammlung/Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG
Benennung von 6 Personen für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG sowie Stellvertretung
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0024
25. Wassernetz Waltrop GmbH & Co. KG (WNG); hier: Entsendung eines Vertreters für die Stadtwerke Waltrop als Mitglied der Gesellschafterversammlung
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0025
26. Entsendung von Mitgliedern in die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Vest Recklinghausen; hier: Bestellung von 3 Mitgliedern
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0026
27. Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes "Schwarzbach in Waltrop"; hier: Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0027
28. Wasser- und Bodenverband Herdicksbach; hier: Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0028

29. Wasser- und Bodenverband Dattelner Mühlenbach in Datteln; hier: Bestimmung eines Ausschussmitglieds
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0029
30. Verbandsversammlung Lippeverband; hier: Bestimmung von Delegierten
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0030
31. Entsendung des Hauptverwaltungsbeamten in die Verbandsversammlung der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen (GKD)
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0031
32. Bestellung von Mitgliedern in die Gremien der WiN Emscher-Lippe GmbH; hier: Gesellschafterversammlung
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0032
33. Entsendung eines Ratsmitgliedes in die Emscher-Lippe-Konferenz
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0033
34. Wahl von Vertreter:innen der Stadt Waltrop in die Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB) für die Dauer der Wahlperiode 2025 - 2030
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0034
35. Jury Bürger:in des Jahres
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0035
36. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

37. Personal- und Organisationsangelegenheit
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0007
38. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 31.10.2025



(Mittelbach)
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G
zur Durchführung des Ratsbürgerentscheids
der Stadt Waltrop am 28. November 2025

1. Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 einen Bürgerentscheid über die Frage „Soll ein Bauleitplanverfahren für die Ansiedlung eines McDonald's Restaurants an der Brambauerstraße eingeleitet werden?“ beschlossen.
2. Die Abstimmung über diese Frage erfolgt ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Waltrop.
3. Stichtag für den Bürgerentscheid ist Freitag, der 28. November 2025.
4. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche:r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Hauptwohnung hat.
5. Jede:r Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Auf die zur Abstimmung stehende Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden.
6. Das für diese Abstimmung zu erstellende Abstimmungsverzeichnis aller Abstimmungsberechtigten in der Stadt Waltrop liegt in der Zeit

vom 10. November bis 14. November 2025

zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Waltrop, Rathaus Altbau, Münsterstraße 1, im Raum 1.0.23 für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Abstimmungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern sie die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

7. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 10. November bis zum 14. November 2025 - **spätestens am 14. November bis 12.00 Uhr** - bei der Stadt Waltrop, Rathaus Altbau, Münsterstraße 1, Wahlamt, Raum 1.0.28 (EG), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
8. Allen Abstimmungsberechtigten werden bis spätestens zum 14. November 2025 unaufgefordert die Abstimmungsunterlagen samt Stimmzettel per Post an die jeweiligen Wohnanschrift zugeschickt.

9. **Die Rückgabe/ der Eingang des gelben Abstimmungsbriefes im Rathaus muss bis zum 28. November 2025, 18 Uhr, verbindlich erfolgt sein.** Später eingehende Abstimmungsbriefe können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang zeichnet der/ die Abstimmungsberechtigte verantwortlich.
10. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt am Samstag, den 29. November 2025 ab 10 Uhr im Rathaus Altbau, Münsterstr. 1. Die Auszählung erfolgt öffentlich, d.h. jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Auszählungsvorgangs möglich ist. Die für die Auszählung genutzten Räumlichkeiten, wie z.B. der große Sitzungssaal, werden im Rathaus ausgeschildert.

Waltrop, den 03. November 2025

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister



(Mittelbach)

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop
vom 27.10.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S759) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)) hat der Rat der Stadt Waltrop am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Waltrop unterhält städtische Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, und
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt Waltrop kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Waltrop nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Der/die Benutzer/in besitzt keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Ein Widerruf der Berechtigung zur Benutzung der Unterkünfte bzw. die Zuweisung einer anderen Unterkunft kann insbesondere erfolgen:
 - a) wenn die Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

§ 4 Einweisung

- (1) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der/die Benutzer/in gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c) Unterkunftsschlüssel.

- (2) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des/der Bürgermeisters oder Bürgermeisterin in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme ist jeder/jede Benutzer/in verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter/Vertreterin der Stadt Waltrop unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Waltrop erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren entsprechend § 6 KAG NRW, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr für die Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc.). Sie werden nach den Bestimmungen des KAG NRW ermittelt.
- (3) Die Grundgebühr pro Monat berechnet sich nach den laut KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Hierbei wird von einer durchschnittlichen Auslastung (Belegung) von 80 % der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a) und b) aufgeführten städtischen Unterkünfte ausgegangen, wobei die so errechneten Kosten als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt werden.
Die gleiche Berechnung liegt dem Unterkunftstyp der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 unter Buchstaben c) bis f) genannten Gemeinschaftsunterkünfte zugrunde.
- (4) Wird eine Unterkunft eigens von einem Dritten angemietet (sonstige Wohnungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3) oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Obdachlosenunterkunft bestimmt, beträgt der Grundbetrag mindestens die Monatskaltmiete.
- (5) Für Personen die in Unterkünften der Stadt Waltrop oder in der von der Stadt Waltrop angemieteten Wohnungen (sonstige Wohnungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3) leben und ihren Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbseinkommen sicherstellen können gilt abweichend folgende Regelung:
- Benutzer/in der Unterkünfte (gemäß Anlage § 2 Abs. 1 Satz 3) zahlen die in der Satzung festgelegten Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 7 b.
 - Person in angemieteten Wohnungen zahlen den für diese Wohnung in dem Mietvertrag zwischen dem Vermieter und der Stadt Waltrop vereinbarten Mietzins sowie der Nebenkosten. Für die Stromversorgung ist ein eigener Vertrag durch die Benutzer/in abzuschließen.
- (6) Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV in der jeweils

geltenden Fassung des jeweiligen Unterbringungstyps. Hierbei wird von einer durchschnittlichen Auslastung (Belegung) von 80 % ausgegangen, wobei die so errechneten Kosten als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt werden.

(7) Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten

- a) städtischen Unterkunft – Buchstabe a) oder b): 227,70 €
ab dem 01.01.2026;
- b) Gemeinschaftsunterkunft – Buchstaben c) bis f): 182,00 €
ab dem 01.01.2026

Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten

- a) städtischen Unterkunft – Buchstabe a) oder b): 57,10 €
ab dem 01.01.2026;
- b) Gemeinschaftsunterkunft – Buchstaben c) bis f): 79,50 €
ab dem 01.01.2026.

(8) Sofern separate Stromverbrauchserfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

(9) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung/Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Bescheid (Verwaltungsakt) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- und Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch einfaches Informationsschreiben vorab den Benutzern mitzuteilen.

(10) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die/den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bedienstete/n der Stadt Waltrop.

(2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Waltrop zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind

auszugleichen. Am Tag einer Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

(3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer/jede Benutzerin einer Unterkunft. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften somit als Gesamtschuldner.
- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.
- (3) Minderjährige Benutzer/in sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

§ 8 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der/Die Benutzer/in hat/haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird oder
 - b) der/die Benutzer seinen/ihren Wohnsitz wechselt/wechseln.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/Die betroffene/n Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem/den Benutzer/in überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten der Stadt Waltrop zurückzugeben.
- (3) Der/Die Benutzer/in hat/haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben

§ 9 Schadensersatz, Sicherheitsleistungen

- (1) Verursacht ein Gebührenschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an oder in einer städtischen Unterkunft, so ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für die Kosten eigenmächtiger Veränderungen an oder in einer Unterkunft steht dem Gebührenschuldner kein Aufrechnungsanspruch gegen die Stadt Waltrop zu. Entstehen der Stadt Waltrop Kosten für die Beseitigung solcher Veränderungen, so hat der Gebührenschuldner die Beseitigungskosten zu tragen. Der/Die Bürgermeister/in kann den Ersatz von Kosten für beschädigte oder nicht zurückgegebene Einrichtungsgegenstände sowie Unterkunftsschlüssel verlangen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann eine angemessene Sicherheitsleistung (Kution) verlangen. Sie darf bis zum Dreifachen eines Grundbetrages eines Kalendermonats betragen. In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können die festgesetzten Beträge mit der Sicherheitsleistung aufgerechnet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in Waltrop, Alter Graben 22, der Stadt Waltrop vom 19.12.1988
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in Waltrop, Alter Graben 22, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Waltrop, Rapensweg 5, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Waltrop, Rapensweg 5, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Egelmeer 91, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Egelmeer 91, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Margaretenstr. 14, der Stadt Waltrop vom 22.06.1990
- Gebührensatzung zur Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Margaretenstr. 14, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Hochstr. 72, der Stadt Waltrop vom 14.12.1990
- Gebührensatzung zur Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Hochstr. 72, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte Obdachlose der Stadt Waltrop vom 03.04.2019
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 28.11.2019

- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 05.11.2021
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 07.09.2023

sowie alle hier nicht genannten und eventuell noch gültigen Satzungen über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge, Asylbewerber, Aussiedler und Zuwanderer und in diesem Zusammenhang existierende Gebührensatzungen der Stadt Waltrop außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der Bekanntmachungsverordnung NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW, eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 27.10.2025



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2026

Bestand der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop:

Städtische Unterkünfte:

- a) Zur Pannhütt 2
- b) Egelmeer 91

Gemeinschaftsunterkünfte:

- c) Am Schwarzbach 53 b
- d) Am Stutenteich 5
- e) Am Stutenteich 9
- f) Bahnhofstr. 20 a - e
- g) Egelmeer 91
- h) Landabsatz 41
- i) Sydowstr. 32

Sonstige Wohnungen:

- Adamsstr. 3
- Alter Graben 12
- Alter Graben 14
- Alter Graben 22
- Alter Graben 24
- Bismarckstr. 27
- Brockenscheidter Str. 3
- Dresdener Str. 12
- Feldstr. 10
- Feldstr. 14
- Große-Geist-Str. 10a
- Lerschstr. 5
- Lerschstr. 19
- Riphausstr. 6
- Riphausstr. 12
- Riphausstr. 14
- Sydowstr. 59